

Satzung
über die Erhebung von Gebühren zur Deckung
der Verbandsbeiträge des Wasser- und
Bodenverbandes „Trebel“ Grimmen

Aufgrund des § 5 Kommunalverfassung M-V vom 13.01.1998 (GVOBl. M-V S. 29, 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.08.2000 (GVOBl. M-V S. 360) der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes M-V vom 01.06.1993 (GVOBl. M-V S. 522, 916), geändert durch Gesetz vom 22.11.2001 (GVOBl. M-V S. 438), § 3 Gesetz über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.11.2001 (GVOBl. S. 448) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Papenhagen vom 04.03.2002 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Allgemeines

1. Die Gemeinde Papenhagen ist Mitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Trebel“ Grimmen, der entsprechend § 63 Abs. 1 Nr. 2 des Wassergesetzes des Landes M-V (LWaG) vom 30.11.1992 (GVOBl. M-V, S. 669), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.11.2001 (GVOBl. M-V, S. 438) i. V. m. § 29 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 12.11.1996 (BGBl. I S. 1696), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9.9.2001 (BGBl. I S. 2331), die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahrnimmt. Dem Verband können gemäß § 4 GUVG weitere Aufgaben obliegen.

2. Die Mitgliedschaft der Gemeinde Papenhagen besteht für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen. Außerdem erstreckt sich die Mitgliedschaft auf gemeindeeigene Grundstücke, auch wenn sie keiner Grundsteuerpflicht unterliegen.

3. Die Gemeinde Papenhagen hat dem Verband auf Grund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz -WVG) vom 12.2.1991 (BGBl. I S. 405) und der Verbandssatzung Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.

§ 2
Gebührengegenstand

1. Die von der Gemeinde Papenhagen nach § 1 Abs. 3 zu leistenden Verbandsbeiträgen werden nach den Grundsätzen des § 6 Abs. 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen oder denen der Verband durch

seine Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt. Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3 Satz 3 GUVG die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten der grundsteuerpflichtigen Grundstücke im Gebiet der Gemeinde Papenhagen, die im Einzugsbereich des Verbandes liegen. In den Fällen des § 1 Abs. 2 Satz 2 ist die Gemeinde bevorteilt.

2. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne.

3. Zum gebührenfähigen Aufwand gehören neben den Verbandsbeiträgen auch die der Gemeinde Papenhagen durch die Gebührenerhebung entstehenden Verwaltungskosten.

4. Zu Gebühren nach dieser Satzung werden Gebührenpflichtige nicht herangezogen, soweit sie für das jeweilige Grundstück an den Verband selbst Verbandsbeiträge zu leisten haben.

§ 3

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

1. Die Gebühr bemisst sich nach näherer Bestimmung durch Abs. 3 nach der Größe der Grundstücke.

2. Soweit eine katasteramtliche Größenfeststellung nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Gemeinde. Grundstückseigentümer/Erbbauberechtigte/Nutzer von Grundstücken sind verpflichtet, erforderliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.

3. Die Gebühr für 2002 beträgt für den

WBV „Trebel“ Grimmen €/ha 12,01

§ 4

Gebührenpflichtige

1. Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebühr Eigentümer, Erbbauberechtigter oder Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist.

2. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.

3. Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Nutzer bzw. sonstige Berechtigte sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.

4. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Entstehung der Gebührenschuld, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit

1. Die Gebührenschuld entsteht am 1. Januar des jeweiligen Jahres. Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr.

2. Bei erstmaliger Festsetzung ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Festsetzung gilt solange weiter, bis ein neuer Bescheid ergeht. In den folgenden Kalenderjahren ist die Gebühr jeweils am 15.08. des Jahres fällig. Ein neuer Gebührenbescheid ist nur zu erteilen, wenn sich der in § 3 Abs. 3 festgelegte Gebührensatz oder die Bemessungsgrundlage verändert haben oder wenn ein Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen eingetreten ist.

3. Der Gebührenbescheid kann mit anderen Bescheiden der Gemeinde über von den Gebührenpflichtigen zu leistende grundstücksbezogene Aufgaben zusammengefasst werden.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrigkeit im Sinne von § 17 KAG handelt, wer den Bestimmungen des § 3 Abs. 2 Satz 2 oder des § 4 Absatz 3 dieser Satzung zuwider handelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig wird die Satzung vom 22.03.2000 aufgehoben.

Abtshagen, 04.03.02

Gez. I. Kindler
Bürgermeisterin

Siegelabdruck